



BEIRATSORDNUNG

FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
UND ERWEITERTE SCHULISCHE BETREUUNGEN
DES CARITASVERBANDS FRANKFURT E.V.



Jeder, der diese meine Worte hört und danach handelt, ist wie ein kluger Mann, der sein Haus auf Fels baute. Als ein Wolkenbruch kam und die Wassermassen heranfluteten, als die Stürme tobten und an dem Haus rüttelten, da stürzte es nicht ein; denn es war auf Fels gebaut. Und jeder, der diese meine Worte hört und nicht danach handelt, ist ein Tor, der sein Haus auf Sand baute. Als ein Wolkenbruch kam und die Wassermassen heranfluteten, als die Stürme tobten und an dem Haus rüttelten, da stürzte es ein und wurde völlig zerstört.

- aus der Bergpredigt



Liebe Leser*innen,

unsere Caritas-Kindertagesstätten und Erweiterten Schulischen Betreuungen sind nicht nur ein Ort der Begegnung. Sie sind ein Ort an dem Tag für Tag eine Gemeinschaft wächst – zwischen Kindern, Erzieher*innen, Mitarbeiter*innen vor Ort sowie Eltern und Sorgeberechtigten.

Eine solche Gemeinschaft braucht ein solides Fundament. Mit dem berühmten Absatz über das Bild des klugen Mannes, der die Fundamente seines Hauses auf Stein baut, schließt Jesus seine Bergpredigt ab (s. linke Seite). In dieser drückt sich seine Haltung gegenüber den Menschen aus: Er steht an der Seite derer, die ausgeschlossen werden. Er fordert Nachsicht, Barmherzigkeit und Nächstenliebe. Das ist für ihn das Fundament: Gemeinsam in diesem Sinne zu handeln – verbunden mit der Botschaft eines Gottes, der alle Menschen liebt. Unabhängig von ihrer kulturellen, religiösen und sozialen Zugehörigkeit finden Kinder bei uns einen Platz, um sich nach ihren Möglichkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, zu lernen und zu experimentieren. In diesem Sinne arbeiten wir in über 30 Kindertagesstätten im Caritasverband Frankfurt e.V.

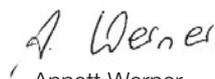
Eine Gemeinschaft ist für uns geprägt von einem offenen und vertrauensvollen Miteinander. Wir sehen in allen, die die Gemeinschaft in einer Kindertagesstätte bilden, Lernende und Lehrende zugleich. Gemeinsam wollen wir Kinder darin begleiten, ihre Lebenswelt zu verstehen und selbstbestimmt, kompetent und verantwortungsvoll zu handeln. Deshalb sind demokratische Prinzipien für uns unverzichtbar.

Ein offenes Miteinander mit der*n Elternvertreter*innen ist für jedes Kita-Team und uns als Träger-Verantwortliche Bereicherung und Stärkung. Gleichzeitig hoffen wir, dass die Arbeit im Beirat auch ein Gewinn für die Gewählten selbst sein kann. Anregungen, Impulse und Vorschläge wollen wir aufnehmen sowie wichtige Entscheidungen in Diskussionen vorbereiten und gemeinsam treffen. Die neue Auflage unserer Beiratsordnung bringt dieses Ziel zum Ausdruck und bildet einen verlässlichen Rahmen hierfür.

Wir freuen uns auf einen vertrauensvollen Austausch mit allen Elternvertreter*innen.

Herzliche Grüße


Gaby Hagmans
Caritasdirektorin


Annett Werner
Abteilungsleiterin „Kindertagesstätten“

BEIRATSORDNUNG

für Kindertagesstätten und erweiterte schulische Betreuungen des Caritasverbands Frankfurt e. V.

Präambel

Die Kindertagesstätten des Caritasverbands Frankfurt e. V. erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ihre Arbeit gründet auf dem christlichen Glauben und Menschenbild und orientiert sich an den Lebensverhältnissen der Kinder und Familien. Sie sind ein Angebot für Familien.

Die Kindertagesstätten haben das Ziel, die Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Das pädagogische Handeln orientiert sich an den Themen, Erfahrungen und Fragen der Kinder in ihrer jeweiligen Lebenssituation. Ziel unserer Arbeit ist die Gestaltung und Verbesserung der Lebensqualität von Kindern und ihren Familien vor Ort. Allen voran ist das christliche Menschenbild handlungsleitend für uns.

Wir sehen in allen Personen, die die Gemeinschaft in einer Kindertagesstätte bilden, Lernende und Lehrende zugleich. Deshalb sind demokratische Prinzipien im Zusammenwirken für uns von Bedeutung. Dieser gemeinsame Auftrag erfordert eine gute Zusammenarbeit der Kindertagesstätten, der*n Personensorgeberechtigten (i.d.R. Eltern) und dem Träger. Der Beirat hat die Aufgabe, dabei beratend, unterstützend und fördernd mitzuwirken.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat berät im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Dazu ist es erforderlich, dass er vom Träger Informationen über die pädagogische Konzeption – die sich am Rahmenkonzept des Caritasverbands Frankfurt e. V. orientiert – und die entsprechenden Vorschriften erhält.
- (2) Der Beirat wirkt beratend mit bei:
 - der Veränderung von pädagogischen Grundsätzen,
 - der Planung der Elternarbeit und Elternmitwirkung,
 - der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Personal und bei der Festlegung der Ferientermine,
 - der Umsetzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder,
 - Angebotsveränderungen der Einrichtungen, insbesondere solchen, die Auswirkungen auf den Stellenplan haben,
 - der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung für Kinder.
- (3) Der Beirat ist vor allen wesentlichen Entscheidungen, insbesondere, wenn sie eine Materie des Absatzes 2 betreffen, zu hören. In Fragen, die die Gestaltung und Organisation der Kindertagesstätte betreffen, hat der Beirat ein Vorschlagsrecht. Die Leitung soll in Abstimmung mit dem Träger dem Beirat regelmäßig Bericht erstatten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Anzahl der stimmberechtigten Elternvertreter*innen richtet sich nach der Anzahl der vertraglich aufgenommenen Kinder. Für je 20 Kinder ist 1 Elternvertreter*in im Beirat stimmberechtigt. Für den Vertretungsfall sollen entsprechend Stellvertreter*innen benannt werden, die stimmberechtigt sind, wenn Elternvertreter*innen verhindert sind.

Die Mindestzahl der Elternvertreter*innen beträgt drei. Überschreitet die Zahl der Kinder in der Einrichtung eine durch 20 teilbare Zahl, ist auch für diesen Teil ein*e Vertreter*in zu wählen. Sind in der Einrichtung verschiedene Altersgruppen (0 – 3 Jahre, 3 – 6 Jahre, 6 – 10 Jahre) vertreten, sollten nach Möglichkeit Elternvertreter*innen jeder dieser Altersgruppen unter den Vertreter*innen sein.

- (2) Teilnahmeberechtigt an den Sitzungen des Beirats mit Rede- und Antragsrecht sind:
 - die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - eine von dem/den Mitarbeiter*innen gewählte Vertreter*in.Diese Personen sind rechtzeitig zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (3) Der Beirat kann bei Bedarf im Einzelfall oder regelmäßig weitere Personen zur Beratung hinzuziehen (z. B. Fachberatung, Grundschullehrer*innen).

§ 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Elternvertreter*innen und der Mitarbeitervertreter*innen beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreter*innen beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wer die Wählbarkeit verliert oder vom Amt zurücktritt scheidet aus. In diesem Fall rückt die Stellvertreter*in gemäß § 2 (1) nach. Das Nachrücken erfolgt in der Reihenfolge des Wahlergebnisses.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahl der Elternvertreter*innen und der Mitarbeitervertreter*innen findet spätestens im Oktober eines jeden Jahres statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar als Elternvertreter*innen sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die zum Zeitpunkt der Wahl in der Tageseinrichtung vertraglich aufgenommen sind. Nicht wählbar sind Mitarbeiter*innen der Tageseinrichtung. Die Personensorgeberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn sie mehrere Kinder in der Tageseinrichtung haben. Abwesende Personensorgeberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei der Einrichtungsleitung vorliegt.
- (3) Die Elternvertreter*innen werden in einem vorab festgelegten Wahlverfahren gewählt. Im Einzelfall ist auch Briefwahl als Wahlverfahren möglich. Zum Wahlverfahren lädt der/die Einrichtungsleiter*in, in Abstimmung mit dem Träger spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich ein. Der/die Einrichtungsleiter*in leitet die Wahlversammlung. Die Wahl der Elternvertreter*innen ist geheim. Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternvertreter*innen zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen am Wahlverfahren beteiligten Perso-

nensorgeberechtigten erhält. Die Kandidat*innen mit den zweitmeisten Stimmen werden als Stellvertreter*innen bestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Über die Wahl wird eine Wahlniederschrift erstellt.

- (4) Die Wahl ist gültig, wenn gemäß § 4 (3) eingeladen wurde. Kommt keine gültige Wahl zustande, lädt der/die Einrichtungsleiter*in binnen einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Elternversammlung ein.

§ 5 Elternversammlung

Es ist jährlich mindestens eine Elternversammlung durchzuführen. In der Elternversammlung informieren Leiter*in und Beirat die Personensorgeberechtigten über wesentliche Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung, insbesondere über Angelegenheiten gemäß §1 (2).

§ 6 Gesamtbeirat

- (1) Bei Trägern, die mehr als eine Kindertageseinrichtung in ihrer Trägerschaft haben, wird auf Antrag von mindestens 50 % der Beiräte ein Gesamtbeirat gegründet. Der Träger kann einen Gesamtbeirat auch ohne einen solchen Antrag gründen.
- (2) Der Gesamtbeirat berät den Träger in denjenigen Angelegenheiten, die alle Einrichtungen des Trägers gemeinsam betreffen. Er ist überdies für diejenigen Kindertageseinrichtungen zuständig, in denen kein Beirat gewählt wurde.
- (3) Die einzelnen gewählten Beiräte benennen für ihre Region eine*n Vertreter*in für den Gesamtbeirat.
Einzuladen sind ferner:
 - Ein*e Trägervertreter*in der Abteilung „Kindertagesstätten“ im Caritasverband Frankfurt e.V.
 - Eine von der*n Leiter*innen der Kindertageseinrichtungen in der Region gewählte Vertreter*in,
 - eine von der*n Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung der Region gewählte Vertreter*in.

§ 7 Vorsitz und Schriftführung

Der Beirat wählt aus den gewählten Elternvertreter*innen je eine Person für den Vorsitz sowie die Vorsitzvertretung und für die Schriftführung. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Beirat tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zusammen. Er muss außerdem zusammentreten, wenn ein Drittel der gewählten Personensorgeberechtigten oder der/die Leiter*in dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Alle gewählten stimmberechtigten Personen des Beirates sowie alle Personensorgeberechtigten der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder und alle Mitarbeiter*innen können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

- (2) Über die Sitzung des Beirates wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführer*in unterzeichnet wird. Das Beschlussprotokoll wird den unter § 2 Abs. 2 Genannten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet und kann im Bedarfsfall vom Träger angefragt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiter*innen sollen zeitnah über die Beratungsergebnisse informiert werden.
- (4) Gesamtbeiräte gemäß § 6 verfahren analog unter Einbezug des Trägers.

§ 9 Abstimmungen

Beschlüsse des Beirates bzw. des Gesamtbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

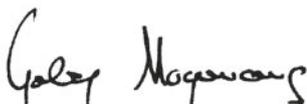
§ 10 Schlichtung

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder und dem Beirat obliegt der zuständigen Fachberatung die Schlichtung. Wird das Schlichtungsergebnis nicht akzeptiert, entscheidet die für den zu schlichtenden Gegenstand zuständige Abteilung des Diözesancaritasverbandes.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Caritasverbands Frankfurt e.V. beraten und gebilligt. Sie tritt zum 01.04.2012 in Kraft. Sie gilt für die Kindertagesstätten des Caritasverbands Frankfurt e.V. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung aufgehoben.
- (2) Die nach den bisherigen Regelungen gewählten Elternvertreter*innen der Beiräte nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl des Beirates gemäß dieser Ordnung – längstens bis zum 30.11.2020 – wahr.

Frankfurt, den 31. März 2020


Gaby Hagmans
Caritasdirektorin
Vorstand


Thomas Witt
Kaufmännischer Direktor
Vorstand

Impressum

Caritasverband Frankfurt e.V.
Alte Mainzer Gasse 10
60311 Frankfurt am Main

www.caritas-frankfurt.de

